

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	17.09.2018

### **KIVEK: Beantwortung einer Anfrage der Ratsgruppe BUNT aus der Sitzung AVR 18.6.2018 (TOP 6.6)**

Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage der Ratsgruppe BUNT in der Sitzung vom 18.6.2018 (TOP 6.6, Session Nr. 2083/2018), stellt die Ratsgruppe die Nachfrage, wie die Definition von jungendlichem Intensivstraftäter bzw. Intensivstraftäger laute. Der Stadtdirektor sagte zu, die polizeibehördliche Definition zur nächsten Sitzung nachzuliefern.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Das Polizeipräsidium Köln teilt auf die Bitte der Verwaltung um Zulieferung der polizeibehördlichen Definition mit, dass es zwar keine bundeseinheitliche Legaldefinition gebe, die Begriffe aber in der Behördenpraxis auf der Grundlage eines Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen definiert würden.

Der Begriff „Intensivtäter“ sei eine häufig genutzte Bezeichnung für Mehrfach- bzw. Wiederholungstäter, die in einem begrenzten Zeitabschnitt mehrfach strafrechtlich in Erscheinung treten. Intensivtäter unterschieden sich von gelegentlich deliktisch handelnden Rückfalltätern durch eine besonders hohe Sozialgefährlich- und -schädlichkeit aufgrund von Art, Schwere und Häufigkeit der verübten Straftaten. Definitionen richteten sich oftmals an die Spezifikation der Zielgruppe, z.B. Alter (Jugendliche/ Erwachsene) oder Delikt (Eigentumsdelikte) oder Ausprägung (Gewalt und Sport) in Verbindung mit einer geforderten Quantität der Delinquenz.

Die Auslegung der Begriffe in der KIVEK ergebe sich für die mobilen Intensivtäter der Eigentumskriminalität aus dem Erlass des Landesinnenministeriums vom 14.08.2013 (Bekämpfung der Eigentumskriminalität überbezirklich mobiler Intensivtäter).

Danach seien Intensivtäter in diesem Sinne Personen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, mit mindestens fünf Eigentumsdelikten (ohne Ladendiebstahl) und in mindestens drei Kreispolizeibezirken (auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen) polizeilich in Erscheinung getreten sind.

Bei örtlichen Intensivtätern, die gemäß gemeinsamer Absprache der KIVEK Kooperationspartner Staatsanwaltschaft, Polizei und Stadt im Rahmen der KIVEK bearbeitet werden, handele es sich um lokale (Einzel-)Täter mit hoher Delinquenz (mindestens fünf Eigentums- oder Körperverletzungsdelikte, bzw. mindestens zwei Raubdelikte in zwölf Monaten).

Gez. Dr. Keller